

In der Senatssitzung am 11. April 2023 beschlossene Fassung

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport

11. April 2023

Vorlage für die Sitzung des Senats am 11. April 2023

„Landesrichtlinie zu einer Energiekostenpauschale in der Vollzeitpflege und der Bereitschafts-/ Übergangspflege“

A. Problem

Gemäß § 13 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes im Land Bremen (BremAGKJHG) werden die monatlichen Pauschalbeträge (§ 39 Abs. 5 SGB VIII) für außerhalb des Elternhauses untergebrachte minderjährige und junge Menschen durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport als Oberste Landesjugendbehörde festgesetzt und bekannt gegeben.

Die laufenden finanziellen Leistungen der Vollzeitpflege setzen sich zusammen aus Pauschalbeträgen für die Kosten für den Sachaufwand sowie für die Pflege und Erziehung. Des Weiteren umfassen die laufenden Leistungen auch die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zur Unfallversicherung und zur angemessenen Altersvorsorge von Pflegepersonen. Gemäß Beschluss der Deputation vom 22.08.1996 erfolgt die Anpassung der Beträge im Rahmen der Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge zur Fortschreibung der Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege. Der Deutsche Verein erstellt seine Empfehlungen aktuell auf der Grundlage der 2021 erschienenen Sonderauswertung der EVS 2018 und berücksichtigt dabei jeweils die zurückliegende Entwicklung der Verbraucherpreise bis Mai eines Jahres.

Die aktuellen Empfehlungen des Deutschen Vereins aus September 2022 (aktualisiert im Februar 2023 bezüglich des Erstattungsbetrags für nachgewiesene Aufwendungen für die Alterssicherung der Pflegeperson) berücksichtigen somit die Entwicklung der Verbraucherpreise bis Mai 2022. Seitdem erfolgte Preissteigerungen und insbesondere die für 2023 erwarteten bzw. schon erfolgten Anhebungen der Energiepreise im Zusammenhang mit der Energiekrise sind in den Empfehlungen nicht berücksichtigt.

Um die Verbraucherpreisentwicklung bei der Bemessung der Pauschalbeträge in der Vollzeit- und in der Übergangspflege zeitnäher zu berücksichtigen und den Pflegefamilien eine spürbare Entlastung zu verschaffen, erfolgt seit 2023 im Land Bremen die Anpassung der laufenden finanziellen Leistungen statt vormals jeweils zum 1.7 eines Jahres nun bereits jeweils zum 1.1. eines Jahres. Für weitere Entlastung sorgten die Maßnahmen des Bundes - insbesondere die Übernahme der Abschlagszahlung für die Gas- und Fernwärmeversorgung für Dezember 2022 und die Strom-, Gas- und Wärmepreisbremsen ab Januar 2023.

Darüber hinaus gehende Entlastungsmaßnahmen des Bundes wirken sich nicht auf alle Fallkonstellationen gleichermaßen aus (z. B. Energiepreispauschale nur für Erwerbstätige, Rentnerinnen und Rentner, Studierende). Vor allem aber spiegelt sich die ab Juni 2022 erfolgte Steigerung der Energiepreise bei der aktuellen Bemessung der Pauschalbeträge in der Vollzeit- und Übergangspflege noch nicht wider. Den Pflegepersonen wird definitiv eine „Versorgungslücke“ entstehen. Infolgedessen ist auch eine abnehmende Bereitschaft der Pflegepersonen zur Aufnahme junger Menschen im Auftrag des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe zu befürchten. Eine solche Gefährdung des Unterbringungssystems als Folge der krisenbedingten finanziellen Belastungen der Pflegepersonen ist dringend abzuwenden.

Den Empfehlungen des Deutschen Vereins liegen wie oben dargelegt keine prospektiven Berechnungen zu Grunde. Die Empfehlungen zur Fortschreibung der Pauschalbeträge für das Jahr 2023 wurden auf der Grundlage der Preissteigerungsrate von Mai 2021 bis Mai 2022 in Höhe von 7,9 % erstellt. Angesichts der besonderen Belastungen und der enormen Kostensteigerungen, die insbesondere für Haushaltsenergie (hier: Heizung und Strom) noch seit Mai 2022 bis Januar 2023 eingetreten sind, hält die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport als Oberste Landesjugendbehörde die entsprechend erfolgte Anhebung des Mietkostenanteils für nicht ausreichend, um die Kostensteigerungen für das Pflegekind bzw. den jungen Menschen in Vollzeit- oder Übergangspflege angemessen auszugleichen. Zur Aufrechterhaltung der Aufnahmebereitschaft der Pflegepersonen und damit zur Sicherung der Platzzahlen für Kinder und Jugendliche im Unterbringungssystem der Vollzeit- und der Übergangspflege ist es zwingend erforderlich, die Pflegepersonen von den durch die Energiekrise ausgelösten erheblichen Preissteigerungen im Energiesektor zu entlasten. Gemäß § 39 Abs. 4 SGB VIII sollen die laufenden Leistungen auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten gewährt werden, soweit sie einen angemessenen Umfang nicht übersteigen. Die Orientierung an den Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Bemessung der Höhe der Pauschalbeträge ist dabei bundesweit anerkannte Praxis.

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage werden jedoch in der aktuellen krisenbedingten Ausnahmesituation aus den oben genannten Gründen zusätzlich zur Anhebung der Pauschalbeträge gemäß den Empfehlungen des Deutschen Vereins einmalig weitere Entlastungen in Form einer Energiekostenpauschale für das Jahr 2023 im Bereich Vollzeit- und Übergangspflege für erforderlich gehalten.

B. Lösung

Für die gestiegenen Energiekosten wird rückwirkend ab dem 1.1.2023 eine einheitliche Energiekostenpauschale von monatlich 30,00 Euro pro Pflegekind/jungem Menschen gewährt.

Für die Mehrkostenberechnung wurden die durchschnittlichen monatlichen Pro-Kopf-Kosten eines Mehrpersonen-Haushalts von Mai 2022 und Januar 2023 gegenübergestellt. Datengrundlage sind die Preissteigerungen der swb-Grundversorgung im Bereich Strom und Gas in den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven. Berücksichtigt wurden die durchschnittlichen swb-Verbrauchsangaben von 2- bis 4-Personen-Haushalten, woraus ein Mittelwert gebildet wurde. Die gestiegenen Stromkosten betreffen alle Pflegeverhältnisse und angesichts der Tatsache, dass das Land Bremen bundeweit zu den Regionen gehört, in denen überproportional viele Wohnungen mit Gas beheizt werden, ist davon auszugehen, dass die Kostensteigerung für Erdgas die weit überwiegende Anzahl der Pflegeverhältnisse betrifft. Die laufenden Leistungen sollen nach § 39 Abs. 4 S. 3 SGB VIII in einem monatlichen Pauschalbetrag gewährt werden, soweit nicht nach der Besonderheit des Einzelfalls abweichende Leistungen geboten sind. Auf der Grundlage der oben angeführten Mehrkostenberechnung erfolgt eine größtmögliche Annäherung an die durchschnittlichen tatsächlichen (Mehr-)Kosten im Bereich Haushaltsenergie.

Für den Zeitraum 1.1.2023 bis 31.12.2023 wird die Landesrichtlinie zu einer Energiekostenpauschale in der Vollzeitpflege und der Bereitschafts-/ Übergangspflege in Kraft gesetzt.

Die nächste planmäßige Anpassung der monatlichen Pauschalbeträge zum 1.1.2024 wird weiterhin auf Grundlage der Empfehlungen des Deutschen Vereins erfolgen. Diese Pauschalbeträge werden dann die erfolgten Preissteigerungen bis Mai 2023 beinhalten, so dass der monatliche Energiekostenbetrag ab dem 1.1.2024 darin enthalten sein wird. Das Erfordernis einer gesonderten Regelung für diesen Kostenanteil wird ab diesem Zeitpunkt nicht mehr gegeben sein. Dieses entspricht dem normalen Verfahren.

C. Alternativen

Werden nicht empfohlen.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender-Prüfung

Für das Haushaltsjahr 2023 ergeben sich für die Stadtgemeinde Bremen mögliche einmalige Mehrausgaben von ca. 216.000 Euro, für Bremerhaven ca. 108.000 Euro. Diese Ausgaben sind im kommunalen Haushalt in der Stadtgemeinde Bremerhaven und in der Stadtgemeinde Bremen im städtischen Haushalt auszuführen. Die dargestellten Bedarfe können nach derzeitiger Einschätzung im laufenden Jahr 2023 nicht in den kommunalen Sozialleistungsbudgets sowie auch nicht durch Bundes- und EU-Mittel finanziert werden.

Daher soll haushaltsmäßige Finanzierung und Umsetzung der Kosten für 2023 im neu eingerichteten Produktplan 99 Klimastrategie, Ukraine/Energiekrise aus den vorgesehenen Globalmitteln zur Bewältigung der Folgen des Ukraine-Kriegs sowie der Energiekrise durch das Land Bremen erfolgen. Zur Darstellung der Maßnahme werden Haushaltsstellen mit Bewirtschaftungsrechten für den die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport eingerichtet, auf die nach Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses eine entsprechende Nachbewilligung mit Deckung aus den Globalmitteln erfolgt. Die Deckungsmittel werden sodann aus dem Landeshaushalt den Stadtgemeinden einmalig zugewiesen.

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport wird ungeachtet dessen, anderweitige, sich ggf. im weiteren Jahresverlauf ergebende Möglichkeiten zur Abdeckung der Mittelbedarfe innerhalb des Ressortbudgets sowie durch mögliche Bundes- und EU-Mittel im Rahmen des Controllings fortlaufend prüfen; diese werden vorrangig vor einer Notlagenkreditfinanzierung eingesetzt.

Ab 2024 ff. werden die anfallenden Ausgaben in voller Höhe wieder alleine aus den kommunalen Haushalten zu bestreiten sein.

Personalwirtschaftliche Auswirkungen ergeben sich durch die Gewährung einer Energiekostenpauschale für das Jahr 2023 in der Vollzeit-/Übergangspflege nicht.

Jugendhilfemaßnahmen werden für männliche, weibliche und diverse junge Menschen gleichermaßen gewährt. Geschlechtsspezifische Anforderungen an die Jugendhilfe werden in der Hilfeplanung des Einzelfalles beachtet.

E. Beteiligung / Abstimmung

Die Abstimmungen der Vorlage mit dem Senator für Finanzen, mit der Senatskanzlei sind eingeleitet. Das Jugendamt Bremerhaven hat der Vorlage zugestimmt. Die Vorlage wurde außerdem dem Koordinierungsstab Gasmangellage zur Kenntnis gegeben.

F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

G. Beschlüsse

1. Der Senat stimmt der vorgeschlagenen Maßnahme einer in 2023 einmaligen zusätzlichen Energiekostenpauschale in der Vollzeitpflege und der Bereitschafts-/Übergangspflege mit Deckung aus den Globalmitteln des Landes für die Bewältigung der Folgen des Ukraine-Kriegs sowie der Energiekrise im Umfang von insgesamt 324 Tsd. Euro zu.
2. Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport wird gebeten, sich ggf. im weiteren Jahresverlauf ergebende Möglichkeiten zur Abdeckung der Mittelbedarfe innerhalb des Ressortbudgets sowie durch mögliche Bundes- und EU-Mittel im Rahmen des Controllings zu prüfen; diese sind vorrangig vor einer Kreditfinanzierung einzusetzen.
3. Der Senat bittet die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport, die Deputation Soziales, Jugend und Integration zu befassen sowie den erforderlichen Beschluss zur Finanzierung der Maßnahme aus dem Nachtragshaushalt für 2023 im Haushalts- und Finanzausschuss über den Senator für Finanzen einzuholen.

Anlagen:

1. Landesrichtlinie zu einer Energiekostenpauschale in der Vollzeitpflege und der Bereitschafts-/ Übergangspflege.
2. Antragsformular Globalmittel Ukraine-Krieg/Energiekrise

Landesrichtlinie

zu einer in 2023 einmaligen monatlichen Energiekosten-
pauschale in der Vollzeitpflege und der Bereitschafts-/
Übergangspflege

Impressum

„Landesrichtlinie zu einer in 2023 einmaligen monatlichen Energiekostenpauschale in der Vollzeitpflege und der Bereitschafts-/ Übergangspflege“

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport

Referat 23

Bahnhofplatz 29, 28195 Bremen

www.soziales.bremen.de

Bremen, TT.MM.JJJJ

Diese Schrift beruht auf § 13 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes im Land Bremen (BremAGKJHG) und Beschluss der staatlichen Deputation vom 22.08.1996 und 25.06.2020

1 Rechtsgrundlage

Gemäß § 13 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes im Lande Bremen (BremAGKJHG) regelt die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport als oberste Landesjugendbehörde durch Verwaltungsvorschrift die Leistungen bei Vollzeitpflege.

Wird Hilfe nach den §§ 32 bis 35 SGB VIII oder nach § 35a Absatz 2 Nr. 2 bis 4 SGB VIII gewährt, so ist gemäß § 39 SGB VIII auch der Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses sicherzustellen. Gemäß § 42 Absatz 2 SGB VIII gilt dies auch im Falle einer Inobhutnahme. Der Lebensunterhalt umfasst die Kosten für den Sachaufwand (materielle Aufwendungen) sowie für die Pflege und Erziehung des Kindes oder Jugendlichen.

Die laufenden Leistungen in der Vollzeitpflege sollen auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten gewährt werden, sofern sie einen angemessenen Umfang nicht übersteigen. Die Leistungen sollen in einem monatlichen Pauschalbetrag gewährt werden, soweit nicht nach der Besonderheit des Einzelfalls abweichende Leistungen geboten sind.

2 Laufende Leistungen für Pflegekinder

Gemäß Beschluss der Deputation Jugend und Soziales 14/39 (L) vom 22. August 1996 orientieren sich die Leistungen für den Lebensunterhalt eines Pflegekindes an den Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge.

Die Beträge werden nach materiellen Aufwendungen und Kosten der Erziehung unterschieden. Die aktuell gültigen Beträge werden in der Anlage B der *Landesrichtlinie zur Regelung der finanziellen Leistungen in der Vollzeitpflege und der Bereitschafts-/ Übergangspflege* aufgeführt.

Die Pauschalbeträge für die materiellen Aufwendungen decken die gesamten, regelmäßig wiederkehrenden Lebensbedarfe eines Pflegekindes ab. Hierzu zählen auch die Kosten der Energieversorgung im Rahmen der Unterkunftskosten.

2.1 Unberücksichtigte Energiepreiserhöhungen

Bei den ab 1. Januar 2023 gültigen Beträgen der *Landesrichtlinie zur Regelung der finanziellen Leistungen in der Vollzeitpflege und der Bereitschafts-/ Übergangspflege* wird auf Grundlage der aktuellen Empfehlungen des Deutschen Vereins die Entwicklung der Verbraucherpreise bis Mai

2022 berücksichtigt. Seitdem erfolgte Preissteigerungen und insbesondere die für 2023 erwarteten bzw. schon erfolgten Anhebungen der Energiepreise sind nicht berücksichtigt.

3 Energiekostenpauschale

Um die Kostensteigerung für Haushaltsenergie (hier: Heizung und Strom) zeitnah und ausreichend zu berücksichtigen, wird neben den Pauschalbeträgen für die materiellen Aufwendungen zeitlich befristet auf das Jahr 2023 eine einheitliche Energiekostenpauschale in Höhe von monatlich 30,00 Euro pro Pflegekind bzw. jungem Menschen in der Vollzeitpflege und der Bereitschafts-/ Übergangspflege gewährt.

4 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt rückwirkend ab 1. Januar 2023 in Kraft und gilt mit Ablauf des 31. Dezember 2023 als aufgehoben.

Bremen, den TT.MM.JJJJ

Die Senatorin für Soziales, Jugend,
Integration und Sport

Antragsformular

Globalmittel Ukraine-Krieg/Energiekrise

Senatssitzung:	Maßnahmenbezeichnung/Titel der Senatsvorlage:	
11. April 2023	Energiekostenpauschale in der Vollzeitpflege und der Bereitschafts-/ Übergangspflege	
Maßnahmenkurzbeschreibung: (Bitte beschreiben Sie in zwei bis drei Sätzen den Kern der Maßnahme.)		
Monatliche Energiekostenpauschale, um höhere Energiekosten in der Vollzeit- und Übergangspflege abzudecken.		
Maßnahmenzeitraum und -kategorie		
Beginn: 01.01.2023 Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	voraussichtliches Ende: 31.12.2023 Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	
Zuordnung zu inhaltl. Bereichen aus der Senatsvorlage 15.11.2022 (Drop-Down Menü): 1. Schutz für Haushalte mit geringen und mittleren Einkommen vor gestiegenen Energie- und Lebenshaltungskosten.		
Zielgruppe/-bereich: (Wer wird unterstützt?)		
Mit der Energiekostenpauschale werden die Vollzeit- und Übergangspflegefamilien unterstützt, die Kinder und junge Volljährige in Vollzeit- oder Übergangspflege versorgen. Formal anspruchsberechtigt sind i. d. R. die Sorgeberechtigten der Minderjährigen.		
Maßnahmenziel: (Welche Ziele werden angestrebt?)		
Mit dem Zuschuss sollen die Pflegeeltern und damit auch mittelbar die Pflegekinder , die im Rahmen der Hilfen zur Erziehung oder der Inobhutnahme (Übergangspflege) Aufgaben für den kommunalen Jugendhilfeträger übernehmen, bei der Kostentragung der gestiegenen Energiekosten unterstützt werden. Es ist notwendig die Pflegeeltern zu entlasten, um weiterhin im Rahmen der Jugendhilfe auf diese Ressource zugreifen zu können. Bei Aufgabe		

von Pflegeverhältnissen würden deutlich höhere Kosten durch Unterbringung in Einrichtungen entstehen. In Bremen sind 600 und in Bremerhaven 300 laufende Fälle Vollzeitpflege und Ü-Pflege betroffen.

Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung	Einheit	Planwert 2023
- Betroffene Fälle	- Anzahl	900

Begründungen und Ausführungen zu

<p>1. dem eindeutigen, nachweisbaren Bezug der Maßnahme zum Ukraine-Krieg/der Energiekrise (kausaler Veranlassungszusammenhang): (Inwieweit steht diese Maßnahme im nachweisbaren, kausalen Veranlassungszusammenhang zur Notsituation des Ukraine-Kriegs/der Energiekrise? Inwieweit resultiert die Maßnahme aus der Notsituation bzw. ist dem Zweck der Bewältigung der Notsituation gewidmet?)</p>
<p>Pflegeeltern erbringen Leistungen für den öffentlichen Jugendhilfeträger, es ist zur Aufrechterhaltung der Aufnahmebereitschaft der Pflegepersonen und damit zur Sicherung der Platzzahlen für Kinder und Jugendliche im Unterbringungssystem der Vollzeit- und der Übergangspflege es zwingend erforderlich, die Pflegepersonen wegen von den durch die Energiekrise ausgelösten erheblichen Preissteigerungen im Energiesektor zu entlasten.. Höhere Heiz- und Stromkosten treffen die Pflegekinder bzw. die Pflegeeltern direkt. Weitere Details zur Bedarfsherleitung siehe Ausführungen in der Senatsvorlage.</p>
<p>2. der <u>Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit</u> der Maßnahme zur Bewältigung der Notsituation des Ukraine-Kriegs/der Energiekrise (Bitte im Dreiklang jeweils Aussagen zur Geeignetheit, Erforderlichkeit, Angemessenheit: Ist die Maßnahme geeignet, erforderlich und angemessen zur Bewältigung der Notsituation Ukraine-Krieg/Energiekrise bzw. deren Folgen?)</p>
<p>Die Maßnahme ist geeignet, weil eine monatliche zusätzliche Pauschalzahlung die Pflegepersonen bei den Energiekosten entlastet. Die Maßnahme ist erforderlich, um die Aufnahmebereitschaft der Pflegepersonen zu erhalten und damit die Platzzahlen für Kinder und Jugendliche im Unterbringungssystem der Vollzeit- und der Übergangspflege zu sichern. Der Anspruch auf angemessene Pauschalbeträge wird grundsätzlich durch jährliche Anpassung der entsprechenden Sätze basierende auf den Empfehlungen des Deutschen Vereins für private und öffentliche Fürsorge umgesetzt. In der Berechnung zur Anpassung dieser Beträge für das Jahr 2023 konnte jedoch die Energiekostenentwicklung ab Juni 2022 noch nicht berücksichtigt werden, da diese die erfolgten Preissteigerungen bis jeweils Mai eines Jahres berücksichtigen. Insofern ist für das Jahr 2023 eine zusätzliche Pauschale</p>

erforderlich. Da die Maßnahme grundsätzlich der Systematik der Empfehlungen des deutschen Vereins folgt, ist sie auch angemessen.

2.1 Dazu als Orientierung/ Information: Bestehen ähnliche/vergleichbare Maßnahmen in anderen Bundesländern?

(Bundesländer und (Förder-)Maßnahme auflisten bzw. Verweis auf bundesweite Mehraufwendungen)

Nicht bekannt.

3. der Zusätzlichkeit bzw. Notwendigkeit des zeitlichen Vorziehens oder verstärkten Umsetzens der Maßnahme (in Abgrenzung zu "ohnehin geplanten"-Maßnahmen)

(Inwieweit zeichnet sich diese Maßnahme durch eine Zusätzlichkeit (im Sinne von neuen, krisenbedingt zu ergreifenden Maßnahmen) oder bei vorhandenen Planungen durch ein krisenbedingt erforderliches zeitliches Vorziehen oder eine krisenbedingte erforderliche verstärkte Umsetzung aus?)

Die Pauschalbeträge nach § 39 SGB VIII für laufende Leistungen zum Unterhalt für Pflegekinder sind vom Land festzulegen. Die Auszahlungen und die Kostentragung findet alleine in den Kommunen statt. Es werden keine Ausgaben vom Land erstattet. Es handelt sich um kommunale Aufgaben. Die aktuellen Pauschalbeträge beinhalten Preissteigerungen nur bis Mai 2022. Die Aufgabe von Pflegeverhältnissen aus finanziellen Gründen ist unbedingt zu verhindern. Insbesondere würden deutlich höhere Kosten durch Unterbringung in Einrichtungen entstehen. Die zusätzliche monatliche Energiekostenpauschale und nur diese soll in 2023 einmalig vom Land getragen werden. Sie wird an die Kommunen gezahlt, die dieses dann umsetzen. Die weiteren Zahlungen in 2024 ff. sind wieder allein von den Kommunen zu tragen, die dann sowieso die Kostentragungspflicht haben. Ohne Energiekrise wäre diese einmalige Landesmaßnahme der Energiekostenpauschale nicht erforderlich gewesen.

4. der Darstellung von Folgekosten

(Werden durch die Maßnahme Folgekosten verursacht? Projekte mit Folgekosten, die über die Laufzeit bis Ende 2023 hinausgehen, sind nur insofern förderfähig, als dauerhafte Folgekosten innerhalb des jeweiligen Ressortbudgets gedeckt werden müssen.)

Die Energiekostenpauschale ist einmalig in 2023 erforderlich. Die gestiegenen Energiekosten für Privathaushalte werden jedoch auch über 2023 hinaus wirken und sind ab 2024 über die kommunalen Haushalte in Bremen und Bremerhaven abzudecken.

5. anderweitigen Finanzierungsmöglichkeiten

(Welche anderen Finanzierungen z.B. bremische Programmmittel oder EU- oder Bundesmittel sowie Deckungsmöglichkeiten innerhalb des Ressortbudgets sind geprüft worden?)

Werden nicht gesehen. Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport wird ungeachtet dessen, anderweitige, sich ggf. im weiteren Jahresverlauf ergebende

Möglichkeiten zur Abdeckung der Mittelbedarfe innerhalb des Ressortbudgets sowie durch mögliche Bundes- und EU-Mittel im Rahmen des Controllings fortlaufend prüfen; diese werden vorrangig vor einer Notlagenkreditfinanzierung eingesetzt.
6. Darstellung der Klimaverträglichkeit
Keine Klimabetroffenheit.
7. Darstellung der Betroffenheit der Geschlechter
Die Maßnahme gilt für Menschen aller Geschlechter gleichermaßen.
8. Darstellung der Berücksichtigung von Menschen mit Migrationshintergrund
Die Maßnahme gilt für Pflegefamilien bzw. Pflegekinder mit und ohne Migrationshintergrund gleichermaßen.

Ressourceneinsatz:

(Bereitstellung Kreditfinanzierung erfolgt ausschließlich über den Landeshaushalt, dabei Differenzierung zwischen direkten Landesausgaben und Zuweisungen des Landes an die Stadtgemeinden für kommunale Aufgaben. Kombinationen möglich.)

Direkte Landesausgaben (Auszahlung aus dem Landeshaushalt bspw. an Dritte)

Ressourceneinsatz 2023	
Aggregat	Land Bremen (in T €)
Mindereinnahmen	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
Personalausgaben (Kernverwaltung)	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
VZÄ (sowie Angabe Dauer in Monaten. Kernverwaltung)	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
Konsumtiv	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
Investiv	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Zuweisungen vom Land an die Stadtgemeinden (für kommunale Aufgaben)

Ressourceneinsatz 2023		
Zuweisung vom Land an Stadtgemeinden	Bremen (in T €)	Bremerhaven (in T €)
Verrechnungs- / Erstattungsausgaben vom Land - investiv	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
Verrechnungs- / Erstattungsausgaben vom Land - konsumtiv	216.000 €	108.000 €
Davon Mittelverwendung in den Stadtgemeinden aufgeteilt auf Aggregate:		
Mindereinnahmen	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
Personalausgaben	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
VZÄ (sowie Angabe Dauer in Monaten)	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
Konsumtiv	216.000 €	108.000 €
Investiv	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Geplante Struktur:

Verantwortliche Dienststelle
SJIS, Landesabteilung Junge Menschen – Referat 23
Ansprechperson
Maren Ewald – Tel. 361-59273

Anlagen:

Beigefügte Unterlagen
- Siehe Anlage
Begründung, falls keine WU-Übersicht beigefügt wurde

Anlage : Wirtschaftlichkeitsuntersuchungs-Übersicht (WU-Übersicht)

Anlage zur Vorlage :

Datum :

Benennung der(s) Maßnahme/-bündels

Mit dem vom Senat Bremen von der Bremischen Bürgerschaft beschlossenen Nachtragshaushalt werden auch 500 Mio. Euro als Globalmittel zur Bewältigung der Folgen des Ukraine-Krieges und der Energiekrise bereitgestellt.
 Daraus werden mit Beschluss des Senats Bremen vom 21.3.2023 100 Mio Euro zur Deckung der Mehrbedarfe im Bereich der Sozialleistungen geschätzt. Zu den Sozialleistungen gehören u. a. auch die Leistungen der Hilfen zur Erziehung und die Maßnahmen der vorläufigen Inobhutnahmen einschließlich des notwendigen Lebensunterhaltes nach dem SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz).
 Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport sieht einen Handlungsbedarf bei den Energiemehrkosten im Bereich der Vollzeit- und Bereitschafts-/Übergangspflege entsprechend des Antrages auf Deckung der Mehrbedarfe aus den vorgesehenen „Globalmitteln Ukraine-Krieg/Energiekrise“.

Wirtschaftlichkeitsuntersuchung für Projekte mit **einzelwirtschaftlichen**
 gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen

Methode der Berechnung (siehe Anlage)

Rentabilitäts/Kostenvergleichsrechnung Barwertberechnung Kosten-Nutzen-Analyse
 Bewertung mit standardisiertem gesamtwirtschaftlichen Berechnungstool

Ggf. ergänzende Bewertungen (siehe Anlage)

Nutzwertanalyse ÖPP/PPP Eignungstest Sensitivitätsanalyse Sonstige (Erläuterung)

Anfangsjahr der Berechnung :

Betrachtungszeitraum (Jahre):

Unterstellter Kalkulationszinssatz:

Geprüfte Alternativen (siehe auch beigefügte Berechnung)

Nr.	Benennung der Alternativen	Rang
1	Vorgeschlagene Maßnahme durchführen	1
2	Vorgeschlagene Maßnahme nicht durchführen	2
n		

Ergebnis

Der Senat hat mit Beschluss vom 21.03.2023 die Bereitstellung von 100 Mio. Euro der Globalmittel zur Bewältigung der Folgen des Ukraine-Krieges und der Energiekrise für die Mehrbedarfe im Bereich der Sozialleistungen beschlossen. Die Bremische Bürgerschaft hat entsprechende Mittel im Nachtragshaushalt 2023 zur Verfügung gestellt. Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport sieht eine dringend gebotene Handlungsnotwendigkeit zur Sicherung der Vollzeit- und Bereitschafts-/Übergangspflegestellen. Mit der Alternative 1 kann dieser von Bürgerschaft und Senat gesehene Zweck konkret erreicht werden. Mit der Alternative 2 nicht. Darüber hinaus ist unbedingt zu verhindern, dass Pflegepersonen Pflegeverhältnisse aus finanziellen Gründen aufgeben müssen, weil u. a. deutlich höhere Kosten durch eine Unterbringung der jugendlichen Menschen im stationären Einrichtungssetting entstünden. Es wird daher Alternative 1 empfohlen.

Weitergehende Erläuterungen

Zeitpunkte der Erfolgskontrolle:

1.	2.	n.
----	----	----

Kriterien für die Erfolgsmessung (Zielkennzahlen)

Nr.	Bezeichnung	Maßeinheit	Zielkennzahl
1			
2			
n			

Anlage : Wirtschaftlichkeitsuntersuchungs-Übersicht (WU-Übersicht)

Anlage zur Vorlage :

Datum :

Baumaßnahmen mit Zuwendungen gem. VV 7 zu § 44 LHO: die Schwellenwerte werden nicht überschritten /
 die Schwellenwerte werden überschritten, die frühzeitige Beteiligung der zuständigen technischen bremischen
Verwaltung gem. RLBau 4.2 ist am erfolgt.

Wirtschaftlichkeitsuntersuchung nicht durchgeführt, weil:

Ausführliche Begründung